

Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Renate Karbasch
Sachbearbeiterin

renate.karbasch@bka.gv.at
+43 1 53 115-202386
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-1.049.538

Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird - Entwurf Begutachtungsverfahren und Konsultationsverfahren - Stellungnahme

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition

Die Problemdefinition sollte folgende Inhalte aufweisen: Hinführung zum Thema, Ursache des Problems bzw. Darlegung der Notwendigkeit des Eingriffes, das Ausmaß des Problems auf Basis von Daten und Zahlen, die Betroffenen und soweit maßgeblich die Verbindung zum EU-Recht.

Im Sinne der Verständlichkeit und der Nachvollziehbarkeit wird daher empfohlen, zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist. Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, sollte mitunter näher auf die „Erfordernisse und Möglichkeiten des 21. Jahrhunderts“ eingegangen und erläutert werden, inwiefern bestehende Regelungen diesen nicht entsprechen.

Zielformulierung

Zu Ziel 1 – Während ein Regelungs- bzw. Vorhabensziel einen Zustand beschreibt, auf dessen Erreichung ein Regelungsvorhaben oder sonstiges Vorhaben ausgelegt ist, stellen Maßnahmen Regelungen, Leistungen und Aktivitäten dar, die von der öffentlichen Verwaltung gewährleistet oder für ihre Vorhaben und Projekte erbracht werden, um das Regelungs- bzw. Vorhabensziel zu erreichen. Im Sinne der Wirkungsorientierung ist dabei auf die Ausrichtung von Regelungs- bzw. Vorhabenszielen an externen Wirkungen zu achten. Das im Zuge der vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung festgelegte Ziel orientiert sich vielmehr an verwaltungsintern zu setzenden Maßnahmen als an extern zu erzielenden Wirkungen.

Zudem soll die Verwendung von Indikatoren dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Um dies bewerkstelligen zu können, sind Kennzahlen wesentlich geeigneter als Meilensteine. Dennoch können aussagekräftige Meilensteine eine sinnvolle Ergänzung zu Kennzahlen darstellen. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass der angeführte Indikator einen wenig aussagekräftigen Meilenstein darstellt. Der zur Anwendung kommende Meilenstein stellt vielmehr eine Maßnahme dar.

Aus diesem Grund wird empfohlen, sowohl das Vorhabens- bzw. Regelungsziel als auch den diesbezüglichen Indikator zu überarbeiten.

Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:

Es wird empfohlen, zu prüfen, ob sich aus dem Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ (Subdimension: „Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern“) ergeben.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Sollte die Prüfung der Angaben zur Wesentlichkeit keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen ergeben, so kann hinkünftig geprüft werden, ob das Vorhaben die Zulässigkeitskriterien der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung im Sinne des § 10a WFA-Grundsatz-Verordnung erfüllt. Gemäß § 11 Abs. 1a WFA-Grundsatz-Verordnung könnte bei dieser Vorgehensweise von der vorgesehenen internen Evaluierung abgesehen werden.

Es wird darüber hinaus ersucht, zwecks einer vollständigen Dokumentation an einer zentralen Stelle, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung auch in der WFA-Webanwendung für die externe Qualitätssicherung freizugeben.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 531 15 667445 erreichbar.

Wien, am 18. Dezember 2025

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt